

## **Antrag**

**der Abg. Gabriele Rolland u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Repowering von Windkraftanlagen in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Windkraftanlagen im Land seit 2015 jährlich ohne Ersatz zurückgebaut wurden (bitte inklusive der Angabe der zugehörigen installierten Leistung);
2. wie viele Anlagen seit 2015 jährlich im Wege von Repowering ersetzt wurden (bitte jeweils unter Angabe der installierten Leistung vorher und nachher);
3. wie sie das Potenzial für ein Repowering von Windkraftanlagen im Land in den kommenden Jahren einschätzt und wieviel Megawatt (MW) installierter Leistung hierdurch überschlägig zugebaut werden kann, ohne dass dafür neue Standorte benötigt werden;
4. in wie vielen Fällen bislang ein Repowering beabsichtigt bzw. geplant und beantragt, jedoch abgelehnt wurde oder in einem laufenden Genehmigungsverfahren steht;
5. welches jeweils die Gründe für die Ablehnung der Repowering-Vorhaben waren (Artenschutz, Lärmemissionen, Denkmalschutz, etc.);
6. wie sie die jüngste Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) bewertet, mit der nach § 16b das Repowering genehmigungsrechtlich erleichtert wird;
7. ob und wann sie eine Handreichung an die Planungsträger und Genehmigungsbehörden geben will, mit der sie die Handhabung des Gesetzes erleichtern will, da einige Vorgaben des Gesetzes Handlungsspielraum lassen, der zu neuen Verunsicherungen und Verzögerungen führen könnte;

8. inwieweit sie dabei insbesondere zu den Artenschutz-Vorgaben Umsetzungs-vorgaben machen will, um zeitraubende und aufwändige, neue und zusätzliche Artenschutz-Gutachten zu minimieren.

17.8.2021

Rolland, Gruber, Steinhülb-Joos, Röderer, Storz SPD

#### Begründung

Mit der Änderung des § 16b des BImSchG sollen Repowering-Verfahren durch verschiedene Erleichterungen im Genehmigungsverfahren unterstützt werden und die Genehmigungsverfahren selbst damit erleichtert werden. Zugleich lässt das Gesetz in einigen Punkten Interpretationsspielraum. Im Sinne einer tatsächlichen Beschleunigung der entsprechenden Genehmigungsverfahren ist daher eine Handreichung oder ein Erlass des Umweltministeriums sinnvoll, der den Planungs- und Genehmigungsbehörden vor Ort die Umsetzung erleichtert.

Zudem stellen sich Fragen nach dem bisherigen und derzeitigen Umfang von Repowering von Windkraftanlagen im Land.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. September 2021 Nr. 4-4516/159 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie viele Windkraftanlagen im Land seit 2015 jährlich ohne Ersatz zurückgebaut wurden (bitte inklusive der Angabe der zugehörigen installierten Leistung);*

Seit 2015 wurden in Baden-Württemberg vier Windkraftanlagen (ohne Kleinwindanlagen) mit einer Gesamtleistung von 2,4 Megawatt (MW) ohne Ersatz zurückgebaut. Dies waren Anlagen mit einer Leistung von jeweils 0,6 MW in Renquishausen (Landkreis Tuttlingen), Westerheim (Alb-Donau-Kreis), Sulz am Neckar (Landkreis Rottweil) und Gütenbach (Schwarzwald-Baar-Kreis). Kleinwindanlagen (Windkraftanlagen unter 50 Metern Gesamthöhe) sind immissionschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig und werden im Berichtssystem nicht erfasst.

*2. wie viele Anlagen seit 2015 jährlich im Wege von Repowering ersetzt wurden (bitte jeweils unter Angabe der installierten Leistung vorher und nachher);*

Der Landesregierung sind sechs Windkraftanlagen in Baden-Württemberg bekannt, die seit 2015 im Wege eines Repowering ersetzt wurden.

Zwei Windkraftanlagen auf dem Karlsruher Energieberg (2 x 0,75 MW) wurden im Jahr 2018 abgebaut und durch eine neue Windkraftanlage mit 2 MW ersetzt. Auf der Hornisgrinde wurden im Jahr 2015 drei Kleinwindanlagen mit insgesamt 0,352 MW durch eine Windkraftanlage mit 2,3 MW ersetzt. In Seelbach (Ortenaukreis) wird aktuell eine Windkraftanlage mit 1,5 MW Leistung durch eine neue Windkraftanlage mit 4,2 MW in Rahmen eines Repowering ersetzt.

3. *wie sie das Potenzial für ein Repowering von Windkraftanlagen im Land in den kommenden Jahren einschätzt und wieviel Megawatt (MW) installierter Leistung hierdurch überschlägig zugebaut werden kann, ohne dass dafür neue Standorte benötigt werden;*

Bis zum 1. Januar 2027 werden in Baden-Württemberg insgesamt 259 genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen das Ende des EEG-Förderzeitraums (20 Jahre) erreicht haben.

Wie viele dieser Anlagen für ein Repowering in Frage kommen, lässt sich nicht pauschal abschätzen. Neue Windkraftanlagen sind in der Regel höher und leistungstärker als ältere Anlagen. Ob und in welchem Umfang für einen Bestandsstandort ein Repowering-Potenzial besteht, ist immer eine Einzelfallentscheidung und von einer Vielzahl von Faktoren abhängig.

4. *in wie vielen Fällen bislang ein Repowering beabsichtigt bzw. geplant und beantragt, jedoch abgelehnt wurde oder in einem laufenden Genehmigungsverfahren steht;*

5. *welches jeweils die Gründe für die Ablehnung der Repowering-Vorhaben waren (Artenschutz, Lärmemissionen, Denkmalschutz, etc.);*

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Diese Daten liegen der Landesregierung nicht vor und sind mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelbar.

6. *wie sie die jüngste Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) bewertet, mit der nach § 16b das Repowering genehmigungsrechtlich erleichtert wird;*

Das Repowering wird in den nächsten Jahren eine maßgebliche Rolle beim Windkraftausbau einnehmen. Die Landesregierung begrüßt daher Erleichterungen für das Repowering von Windkraftanlagen und erhofft sich, dass sich der neue § 16b BImSchG in der Praxis bewährt.

7. *ob und wann sie eine Handreichung an die Planungsträger und Genehmigungsbehörden geben will, mit der sie die Handhabung des Gesetzes erleichtern will, da einige Vorgaben des Gesetzes Handlungsspielraum lassen, der zu neuen Verunsicherungen und Verzögerungen führen könnte;*

Es ist vorgesehen, dass für die Umsetzung der Vorgaben des § 16b BImSchG von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) entsprechende Vollzugshinweise erarbeitet werden. Diese Vollzugshinweise bilden die Grundlage für die Umsetzung des § 16b BImSchG im Land.

8. *inwieweit sie dabei insbesondere zu den Artenschutz-Vorgaben Umsetzungsvorgaben machen will, um zeitraubende und aufwändige, neue und zusätzliche Artenschutz-Gutachten zu minimieren.*

Es ist vorgesehen, dass für die Umsetzung der Artenschutz-Vorgaben des § 16b BImSchG von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) entsprechende Vollzugshinweise erarbeitet werden. Diese Vollzugshinweise bilden dann auch im Land die Grundlage für die Umsetzung des § 16b BImSchG. Ob darüber hinaus landesspezifische Umsetzungsvorgaben der Landesregierung zu den Artenschutz-Vorgaben des § 16b BImSchG erforderlich werden, kann gegenwärtig noch nicht abgeschätzt werden.

Walker

Ministerin für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft